



**GEMEINDE
WALDENBURG**

Reglement über die Feuerwehrflichtersatzabgabe

vom 23. November 2015

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Waldenburg, gestützt auf § 47 Abs. 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.
- 2 Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das Gesetz vom 07. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Feuerwehrzweckverbandes WOLF vom 23. November 2015.

§ 2 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

- 1 Feuerwehrdienstpflichtige die weder Feuerwehrdienst leisten, noch mit einem Ehepartner der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, haben jährlich eine Ersatzabgabe zu entrichten.
- 2 Massgebend ist der Wohnsitz am Ende des Steuerjahres.
- 3 Als Basis für die Berechnung dient die Staatssteuertaxation. Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe richtet sich nach dem gesamthaften steuerbaren Einkommen sowie dem gesamthaften steuerbaren Vermögen.
- 4 Die Ersatzabgabe beträgt 0,7 % des steuerbaren Einkommens resp. 0,7 % des steuerbaren Vermögens und beträgt im Einzelfall mindestens CHF 100.00 und höchstens CHF 600.00 pro Jahr.
- 5 Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehegatten der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert. Diese Reduktion gilt auch für den Minimal- und Maximalbetrag.
- 6 Die Ersatzabgabe fällt in die Gemeindekasse

§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe

- 1 Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:
 - a) Personen mit einer nachweisbar geistigen, psychischen oder körperlichen Behinderung, die keinen persönlichen Dienst leisten und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen können.
 - b) Feuerwehrpflichtige die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet oder seine persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat, in ungetrennter Ehe leben.
 - c) Angehörige von Betriebsfeuerwehren.
- 2 Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise befreien.

§ 4 Verfügung und Anfechtung

¹ Der Gemeinderat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

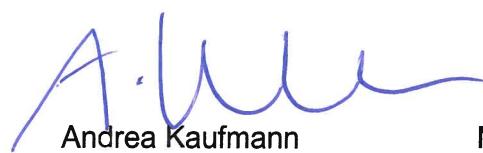
§ 5 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 23. November 2015.

Genehmigt durch Finanz- und Kirchendirektion am 13. Juli 2016 (in Kraft treten per 01.01.2016)

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Die Präsidentin: Der Verwalter:



Andrea Kaufmann



Markus Meyer



VERFÜGUNG
DER FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT

vom 13. Juli 2016

Gemeinde Waldenburg - Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

I.

Am 23. November 2015 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Waldenburg das Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe erlassen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

II.

- a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 167 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 12a des Dekrets vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 2 Buchstabe c der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente).
- b) Das Reglement ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

III.

://: Das Reglement vom 23. November 2015 über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Einwohnergemeinde Waldenburg wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Verteiler: - Gemeinderat Waldenburg, 4437 Waldenburg
- Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, Gräubernstrasse 18,
4410 Liestal (mit Reglementsexemplar)
- Stabsstelle Gemeinden

Post- eingang: 18. Juli 2016	Ablage Archiv: 0	Scannen: 0
meinderat	zK	Gründung
mann Andrea:		
Marcel:	X	
argrit:		
er Daniel:		
arkus:		
Templ. abgabe		Geschäft-Nr. P 1612016
Archiv-Nr.	25/0107	

FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Dr. A. Lauber, Regierungsrat